

Anlagerichtlinien für das Stiftungsvermögen der Deutsche Schulsportstiftung

Stand: 07.05.2024

Nächste Revision: 01.05.2025

Präambel

Die Deutsche Schulsportstiftung (im Folgenden „Stiftung“ genannt) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vorstand erlässt gemäß § 3 Abs. 3 der z. Z. gültigen Satzung der Stiftung diese Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage. Die Anlagerichtlinien gelten für die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks: Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports. Dieser Zweck soll laut § 2 Abs. 1 der Satzung der Stiftung vor allem durch die Veranstaltung des Bundeswettbewerbs der Schulen Jugend trainiert für Olympia & Paralympics verwirklicht werden. Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Vertreten wird die Stiftung durch den Vorstand. Ihm gehören neben der vorsitzenden Person Vertreter der Kommission Sport der KMK, Vertreter der Kommission der Spitzenverbände im DOSB sowie ein Vertreter des Landes Berlin an. Der Vorstand hat eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die Geschäfte der Stiftung im Auftrag des Vorstandes unter Beachtung der Beschlüsse der Stiftungsversammlung führt. Insbesondere obliegen dem Vorstand gemäß § 10 Abs. 2 der Stiftungssatzung die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungserträge.

Entsprechend § 4 der Satzung der Stiftung erfüllt die Stiftung ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen. Sie darf Rücklagen und freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen bilden. Vermögensumschichtungen zur Erfüllung des Satzungszwecks sind zulässig.

Aufgabe dieser Anlagerichtlinien ist es, den Gestaltungsspielraum, den Stiftungsgesetz und Satzung im Vermögensmanagement gewähren, dahingehend zu konkretisieren, dass für das verantwortliche Stiftungsgremium ein praktikabler und haftungsfreier Handlungsrahmen entsteht. Gleichzeitig sollen sie das Stiftungshandeln in diesem Bereich für Dritte nachvollziehbar machen und somit für Kontrollgremien und Stiftungsaufsicht die nötige Transparenz schaffen. Mit dem Beschluss dieser Anlagerichtlinien verlieren alle früheren Anlagerichtlinien ihre Gültigkeit. Die Verantwortlichkeiten und Fristen für die vorliegenden Anlagerichtlinien regeln sich wie folgt.

§2 Anlageziele

(1) Die Anlage der Mittel orientiert sich im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie an den Zielen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit. Das Stiftungskapital ist dabei in seinem nominalen Bestand ungeschmälert zu erhalten. Als prioritäres Ziel wird die Vermögenserhaltung unter Berücksichtigung der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks vorgegeben.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist unter Wahrung einer ausreichenden Diversifikation, d.h. Mischung und Streuung der einzelnen Anlageklassen, Einzeltitel und deren Aussteller anzulegen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rendite, Risiko und langfristiger Absicherung des Stiftungsvermögens zu erreichen.

(3) Die gesellschaftlichen Wirkungen der Vermögensanlage dürfen den mit dem Stiftungszweck angestrebten Wirkungen nicht zuwiderlaufen. Darüber hinaus finden ökologische und soziale Kriterien sowie die Art der Unternehmensführung bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen des Erkennbaren und wirtschaftlich Vernünftigen Berücksichtigung. Dem liegt die Überzeugung zu Grunde, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten insbesondere bei langfristigen Investitionen zur Reduzierung von Wertschwankungs- und Ausfallrisiken beitragen kann. Dieses Anlageziel ist erreicht, wenn die Summe der mit Nachhaltigkeitsstrategien ausgestatteten Vermögensgegenstände nach Verkehrswerten 100% am Volumen des Investitionsvermögens ausmacht (angestrebte Nachhaltigkeitsquote).

§3 Strategische Allokation

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele erscheint der Stiftung folgende strategische Aufteilung des Vermögens auf einzelne Anlageklassen geeignet. Bezugsgröße ist stets das Gesamtvermögen.

Aktien	0 - 35%
Anleihen	0 - 100%
Liquidität	0 - 100%
Sonstige Vermögensgegenstände	0 - 20%

§4 Restriktionen

Die nachfolgend aufgeführten Restriktionen dienen der Reduzierung möglicher Risiken bei der operativen Umsetzung der Zielallokation. Die ausgeschlossenen Anlageinstrumente werden als

nicht geeignet, zu riskant oder zu schwer handhabbar eingestuft. Die weiteren Restriktionen dienen in erster Linie der Vermeidung von Währungs- oder Klumpenrisiken. Mögliche weitere Ausschlüsse aus ethischen oder sozialen Erwägungen oder Gründen der Unternehmensführung sind im Abschnitt "Nachhaltigkeit" beschrieben.

(1) Zur Anlageklasse Renten gehören rentenähnliche Genussscheine, Investmentfonds (die i.d.R. weniger als 50 % in Aktien investieren), Zertifikate (deren Preis an die Wertentwicklung von Renten bzw. Rentenindizes gekoppelt ist), Wandel- bzw. Optionsanleihen (die ihrem Charakter nach mehr einer Rente nahekommen) und Geldmarktfonds. Bei Erwerb eines festverzinslichen Wertpapiers muss sich dieses innerhalb Investment-Grade befinden. Im Falle der Herabstufung unter das vorgegebene Mindestrating sind die betroffenen Wertpapiere innerhalb einer Frist von bis zu 90 Tagen zu prüfen mit Entscheidungsfindung ob „Halten“ oder „Verkauf“ zum Zeitpunkt der Veränderung.

(2) Zur Anlageklasse Aktien gehören aktienähnliche Genussscheine, Investmentfonds (die i.d.R. über 50% in Aktien investieren), Zertifikate (deren Preis an die Wertentwicklung von Aktien bzw. Aktienindizes gekoppelt ist), Wertpapiere (deren Preis an die Wertentwicklung von Rohstoffen/Edelmetallen gekoppelt ist) und Wandel bzw. Optionsanleihen (die ihrem Charakter nach mehr einer Aktie nahekommen). Bei allen Aktieninvestitionen ist auf eine breite Streuung über Deutschland, Europa und die Welt zu achten.

(3) Mindestens 50 % des Vermögens werden in der Referenzwährung Euro investiert.

(4) Der Einsatz von Derivaten ist lediglich zur Absicherung des Vermögens erlaubt.

(5) Es erfolgt keine Investition in Finanzinstrumente mit Hebelwirkung.

§5 Nachhaltigkeit

Folgende Branchen und Geschäftspraktiken sollen im Rahmen des Erkennbaren von jeglicher Investitionstätigkeit der Stiftung ausgeschlossen werden, sofern diese 10% Umsatzanteile überschreiten.

- Kontroverse Geschäftsfelder (z. B. Tabakwaren, Waffen, Alkohol)
- Kontroverse Geschäftspraktiken (z. B. Diskriminierung) und Verstöße gegen internationale Normen (z. B. Menschenrechtsverstöße)
- Umweltschädliches Verhalten

Staaten, deren Politik nach Auffassung anerkannter Institutionen im Hinblick auf die folgenden Punkte fragwürdig ist, sollen ebenfalls nicht durch Kreditvergabe unterstützt werden. Die von ihnen emittierten Wertpapiere sind daher nicht zur Investition zugelassen.

- Nachhaltigkeit und Umweltstandards
- Einhaltung internationaler Normen (z. B. Arbeits- oder Menschenrechte) und Abkommen (z. B. Waffensperrverträge)
- Nichtgewährleistung der Menschenrechte
- Korruption und Diskriminierung

§ 6

Organisation der Vermögensverwaltung

Die Anlage des Vermögens kann im Rahmen einer Eigenverwaltung durch die Stiftung oder durch von ihr beauftragte Dritte erfolgen. Bei der Verwaltung ist auf eine wirtschaftliche Organisationsführung und ein angemessenes Risikomanagement zu achten. Das Erreichen der Anlageziele sowie die Risikosituation der Kapitalanlage werden vom Vorstand regelmäßig überwacht. Werden Dritte mit der Kapitalanlage beauftragt, ist sicherzustellen, dass der Vorstand regelmäßig (quartalsweise) Berichte erhält, die zur Ertrags- und Risikosituation Stellung nehmen, damit das Erreichen der Anlageziele kontrolliert werden kann.

§ 7

Änderungsmodalitäten

Die vorliegenden Anlagerichtlinien werden turnusmäßig jährlich gesichtet und können bei Bedarf den eventuell veränderten Marktbedingungen und Erfordernissen der Stiftung angepasst werden. Über die Modifizierung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.05.2024 in Kraft. Sämtliche Neuanlagen ab diesem Datum sind den vorliegenden Richtlinien unterworfen. Altanlagen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten den Richtlinien entsprechend angepasst werden.



**Deutsche
Schulsportstiftung**



Jugend trainiert
für Olympia & Paralympics

Berlin, den 15.05.2024

Deutsche Schulsportstiftung

vertreten durch den Vorsitzenden

Martin Schönwandt

und den stellv. Vorsitzenden

Michael Schreiner

